



POLIZEI
Hamburg

WIKR 21-5
WIKR 23

WIKR 232-0

WIKR G

WIKR G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
BZA Wandsbek
MR-G-1

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

Datum
05.07.2019
Aktenzeichen
031/8V/0440415/2019

11/19-05.07

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kreuzung Hirschgraben / Papenstraße

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kreuzung Hirschgraben / Papenstraße

folgendes an:

Als Sofortmaßnahme bis zur baulichen Umgestaltung der Kreuzung und ergänzend zu den bereits unter dem Az. 031/8V/0186057/2019 angeordneten und umgesetzten Maßnahmen

- die Erweiterung der Sperrflächenmarkierung in der Papenstraße
- das Verschieben der Brunnenringe in den Sperrflächen
- die Ergänzung der Beschilderung um das VZ 102 StVO und das Aufbringen von 30-er Piktogrammen auf der Fahrbahn

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Im Bereich der Papenstraße 47 ist die bereits vorhandene Grenzmarkierung zu entfernen und der Bereich analog der Sperrflächenmarkierung in den Hirschgraben hinein herzustellen/ aufzubringen

Für alle Äste der Kreuzung gilt:

- Verschieben der vorhandenen Betonringe an die innere Abgrenzung der Sperrflächen
- Austausch der kurzen VZ-Träger, welche an den Betonringen angebracht sind, durch lange VZ-Träger und Anbringen der bereits vorhandenen VZ 626-10 StVO (Leitplatte) + die neuen VZ 102 StVO (Kreuzung)
- Aufbringen von jeweils 2 Piktogrammen VZ 274-30 StVO lt. Skizze Bezirksamt Wandsbek

3 Begründung

Die Kreuzung Papenstraße / Hirschgraben ist ein Unfallschwerpunkt mit den Hauptursachen „Geschwindigkeitsüberschreitung“ und „Missachtung rechts vor links“. Die bereits getroffenen Maßnahmen haben zu keiner Verbesserung geführt, so dass nun bis zum endgültigen Umbau der Kreuzung zusätzliche Sofortmaßnahmen getroffen werden müssen, um weitere Unfälle zu verhindern.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

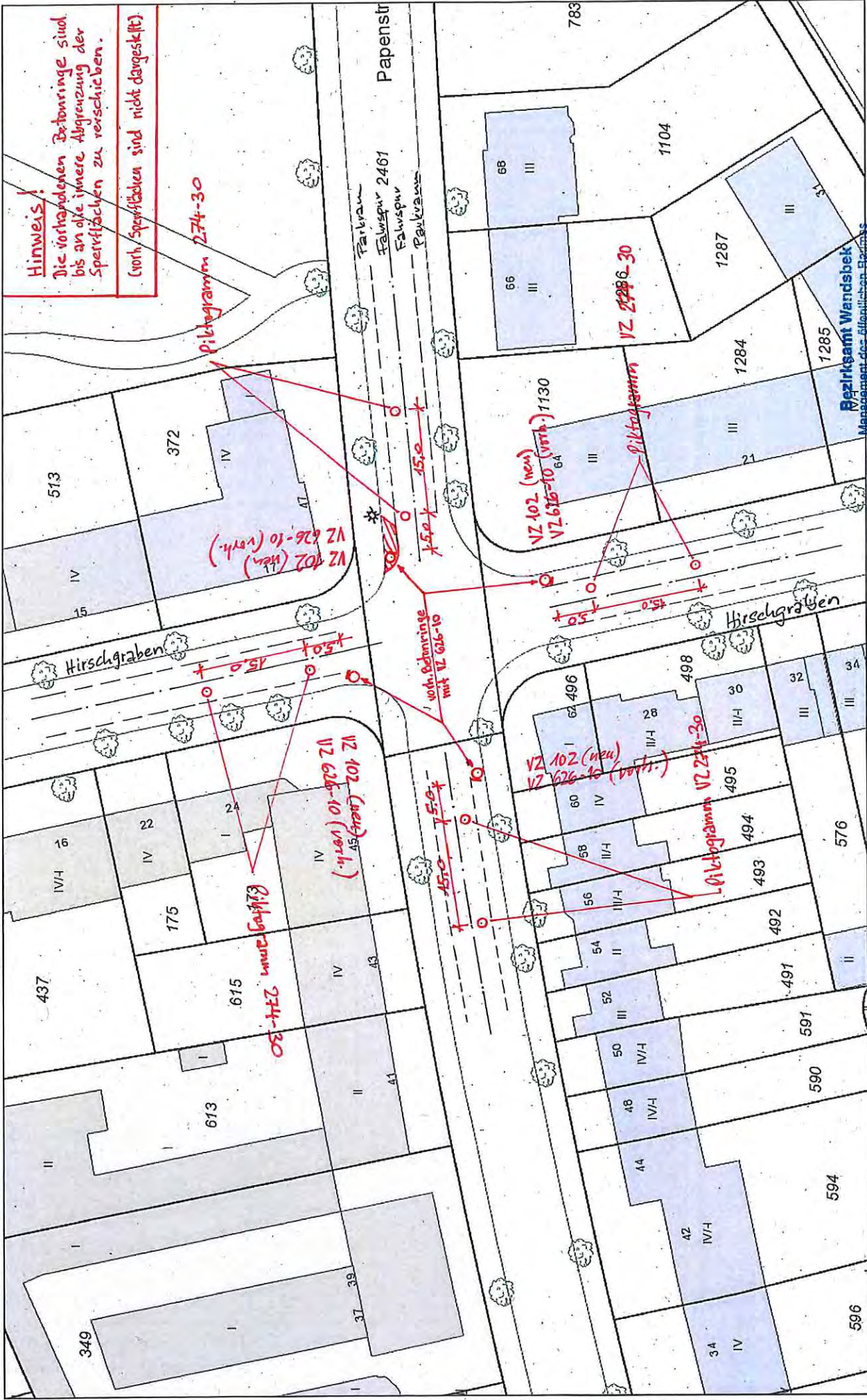
Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

- 1 Verkehrszeichenplan
- 1 Skizze Bezirksamt Wandsbek vom 04.07.2019

Verteiler

Ablage





POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-C
W/MRG
W/BVG

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

PK312-StVB

Oberaltenallee 42

22081 Hamburg

Firma

Bezirksamt Wandsbek

W/MR-G2

Am Alten Posthaus 2

22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum 16.08.2019

Aktenzeichen 031/8V/0539937/2019

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Wandsbeker Chaussee 116

141/19 - 19.08.19

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Wandsbeker Chaussee 116

folgendes an:

- Anpassen der Beschilderung
- Einrichten einer Ladezone gemäß VZ 286 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Am vorhandenen VZ Träger zu Beginn des Seitenstreifens das VZ 314-10 und das VZ 1052-33 StVO entfernen und durch das VZ 286-10 StVO, das ZZ 1052-39 und das ZZ 1042-31 StVO (werktags 7-20 h) ersetzen.

Neuen VZ Träger mit VZ 314-10 StVO und ZZ 1052-33 versehen und in ca. 16 Metern vom Beginn des Seitenstreifens aus setzen.

Die weißen Parkstandsmarkierungen in der neu geschaffenen 15m langen Ladezone vom Seitenstreifen entfernen und eine neue Quermarkierung zwischen Ladezone und bewirtschaftetem Parkraum auf dem Seitenstreifen aufbringen.

Siehe Skizze.

3 Begründung

In der Wandsbeker Chaussee sind diverse Einzelhandelsgeschäfte ansässig. Für die Belieferung dieser Geschäfte, ist es notwendig, eine Ladezone einzurichten, da die Belieferung durch Halten auf dem Fahrstreifen nicht mehr erlaubt ist. Aufgrund von Unfallhäufung an dieser Örtlichkeit, musste das legale Parken am Fahrbahnrand verboten werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Bezirksamt Wandsbek
Ang. 16. AUG. 2019

Management des öffentlichen Raums



PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

140119-16.08.

W/MR 23
POLIZEI W/MR 232-0
Hamburg

W/MR G

W/IBV G

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 12.08.2019

Aktenzeichen 037/8V/0530623/2019

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Rauchstraße 130 (auf Höhe der Recycling-Container)
Einrichten eines eingeschränkten Haltverbots

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 -Straßenverkehrsbehörde- in der Rauchstraße auf Höhe der Haus-Nr. 130 die Einrichtung einer beidseitigen Strecke mit eingeschränktem Haltverbot an.

Die Maßnahme erfordert

- das beidseitige Aufstellen von 2 VZ-Trägern mit den VZ 286-10 StVO
- das beidseitige Aufstellen von 2 VZ-Trägern mit den VZ 286-20 StVO

gemäß nachstehender Skizze.

Die Streckenlänge des eingeschränkten Haltverbots sollte ca. 15m betragen.

Begründung:

Gegenüber der Haus-Nr. 130 befinden sich mehrere Recycling-Container. Oftmals kann auf Höhe der Container zur Leergut-Entladung nicht gehalten werden, da sonst, aufgrund parkender Fahrzeuge am gegenüberliegenden Fahrbahnrand nicht mehr genug Restfahrbahnbreite vorhanden ist und es daher häufiger zu Behinderungen im Fließverkehr kommt.

Mit dieser Maßnahme soll es ermöglicht werden, die Recycling-Container befüllen zu können, ohne dass es zu Verkehrsbehinderungen kommt.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

W 1112 23
W 1112 232-1
W 1112 G
W 1112 G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Datum 06.08.2019
Aktenzeichen 037/8V/0516343/2019

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

1331/19 - 12.08.
Eing. 08
Management d

**Stephanstraße (Stichstraße zur Rückseite des Hauses Friedrich-Ebert-Damm 93k)
Einrichten eines eingeschränkten Haltverbots in der Kehre**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Stephanstraße (Stichstraße zur Rückseite des Hauses Friedrich-Ebert-Damm 93k) ein eingeschränktes Haltverbot in der dortigen Kehre an.

Die Maßnahme erfordert

- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 286-10 StVO (Anfang)
 - das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 286-20 StVO (Ende)
- gemäß Skizze

Begründung:

Da die Kehre ständig beparkt wird hat die Stadtreinigung Probleme zu wenden und muss eine Strecke von über 200m rückwärtsfahrend zurücklegen, um die Stichstraße wieder verlassen zu können.

Das ist für den Fahrer aufgrund des Straßenverlaufs mit mehreren Kurven ein schwieriges Unterfangen, wobei eine Gefährdung dritter nicht auszuschließen ist.

Mit dieser Maßnahme soll eine gefahrlose Ausfahrt aus der Stichstraße auch für Lkw gewährleistet werden.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.



POLIZEI
Hamburg

WIR 23

WIR 232-0

WIR 6

WIR 6

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
W / MR-G-2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter/in

Zimmer

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

Datum 15.08.2019

Aktenzeichen 031/8V/0539296/2019

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

139119-15.08,

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kiebitzstraße 23

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kiebitzstraße 23

folgendes an:

Wegordnung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernung des VZ-Trägers mit dem VZ 314 STVO mit dem Zusatzzeichen 1044-10 STVO

3 Begründung

Der allgemeine Behindertenparkplatz ist nicht barrierefrei und damit nicht vernünftig nutzbar. In der unmittelbaren Nähe (Hirschgraben 25) besteht ein regelkonformer Behindertenparkplatz, der alternativ genutzt werden kann.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/TSV G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Firma
W/MR-G-2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 13.08.2019
Aktenzeichen 031/8V/0534140/2019

138/19 - 15.08

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kiebitzstraße 21-23

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kiebitzstraße 21-23

folgendes an:

Einrichten einer Ladezone mit eingeschränktem Halteverbot (20m)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.ä. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen zweier VZ-Träger mit dem VZ 286 StVO mit Zusatzzeichen 1042 mit der Beschriftung:

Mo.-Fr 07:00-19:00
& Sa, 09:00-15:00

3 Begründung

In der Kiebitzstraße befindet sich eine KFZ- Werkstatt mit integriertem DHL-Postshop. Dieses Objekt wird mehrmals täglich von DHL-Fahrzeugen und anderen Zulieferern angefahren, die keine Möglichkeit zum Halten / Parken haben und somit in „2ter-Reihe“ halten. Das führt zum regelmäßigen Verkehrschaos und zum Unmut der Anwohner. Ebenso befinden sich in der Kiebitzstraße und Kiebitzstraße weitere Firmen, die ebenfalls beliefert werden und die Lieferzone nutzen können.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszelchenplan



POLIZEI
Hamburg

WIR 21-5

WIR 23

WIR 232-0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-StVB

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

WIR G

WIRV G

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Barrbeker Markt 22
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum

07.08.2019

Aktenzeichen

038/8V/0520358/2019

137119-1408 /c

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Wilhelm-Jensen-Stieg

Einkürzung der Sperrflächenmarkierung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Wilhelm-Jensen-Stieg

Einkürzung der Sperrflächenmarkierung

folgendes an:

Entfernen der Sperrflächenmarkierung unmittelbar im Einmündungsbereich Am Jenfelder Bach gemäß Skizze

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen der Sperrflächenmarkierung unmittelbar im Einmündungsbereich Am Jenfelder Bach gemäß Skizze

3 Begründung

Die vorhandene Sperrflächenmarkierung führt zu Fehlinterpretationen und falschem Parkverhalten durch die Verkehrsteilnehmer und ist deshalb gemäß beiliegender Skizze zu kürzen.

PK 382 befürwortet eine beidseitige Bordsteinabsenkung im Einmündungsbereich Am Jenfelder Bach um mobilitätseingeschränkten Personen die Teilhabe am Verkehr zu erleichtern.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

WIR 21-5

WIR 23

WIR 232-0

WIR 6

VRV 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-StVB

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Bezirksamt Wandsbek

Eing.

019

atum

05.07.2019

Aktenzeichen

038/8V/0440786/2019

Manag

124119 - 31.07.19

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Charlottenburger Straße 79

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Charlottenburger Straße 79

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 17117/19
- Markieren eines Parkstandes (2x6m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand. Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

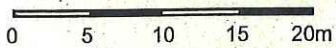
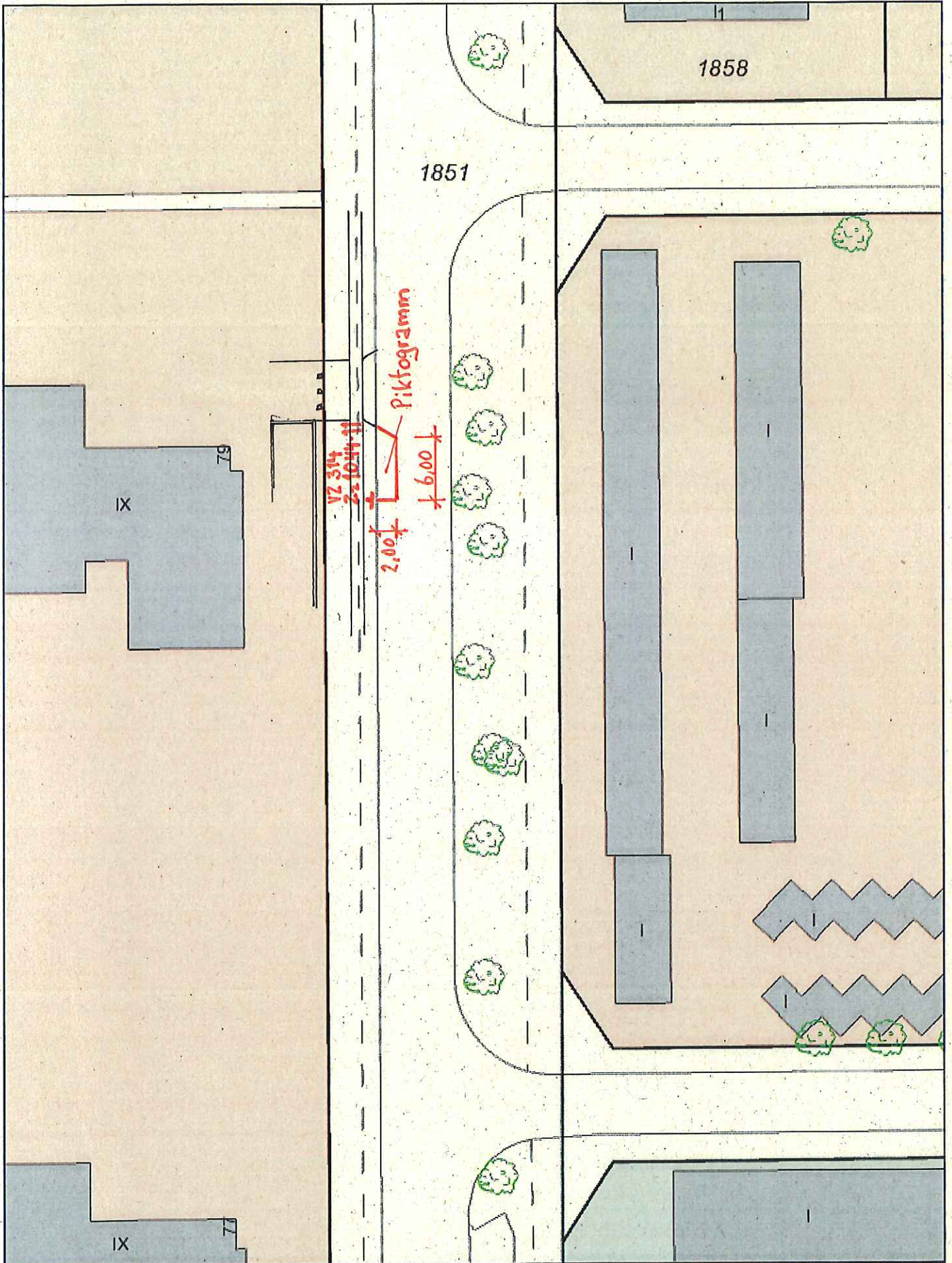
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500



POLIZEI
Hamburg

W/MR 21-5
W/MR 25
W/MR 232-0
W/MR G
W/TV 0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Datum 19.06.2019
Aktenzeichen 038/8V/0400167/2019

Eng. 2

2019-25.07

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kelloggstraße 7c
Einrichtung eines BehPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kelloggstraße 7c

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 15341/2019
 - Markieren eines Stellplatzes (2x6m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand sowie einer Sperrfläche
- Der Antragsteller ist telefonisch erreichbar unter:

3 Begründung

Die Antragstellerin hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

x MR 21-05
Zusatz ist mit PK 38 abgestimmt

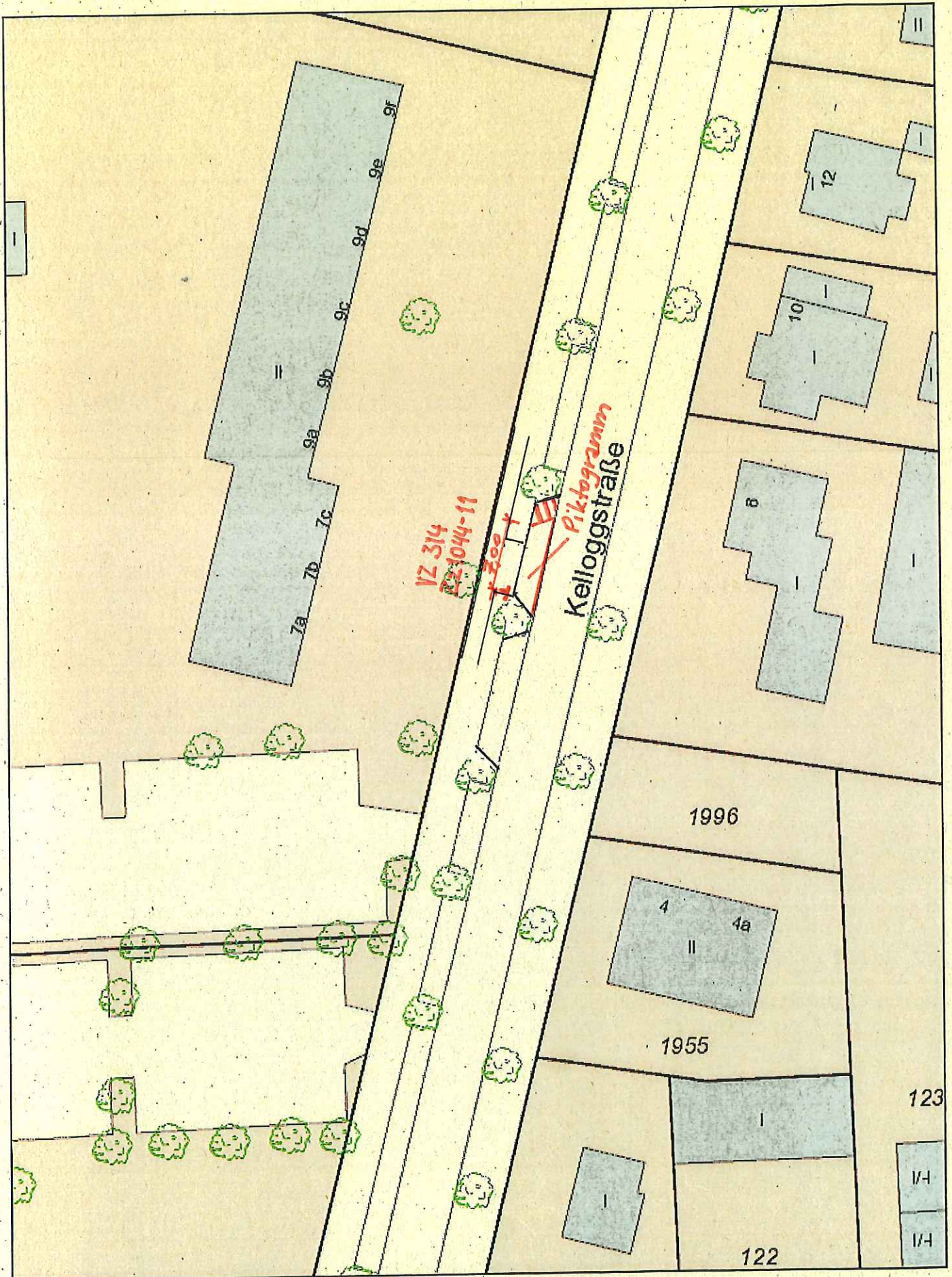
Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes

Planung Straßev. 8.1 - SP 2

Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg

Besucher- u. Lieferadresse:

Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg



0 5 10 15 20m

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500



POLIZEI
Hamburg

W1112 23
W1112 232-0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-StVB

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

W1112 G
W1112 G

Bezirksamt
Wandsbek
Tiefbauabteilung
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Eing. 23. MAI 2019

Management des öffentlichen Raumes

Datum

20.05.2019

Aktenzeichen

038/8V/0328449/2019

80119-31.05.1

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ratiborweg 18

Wegordnung BehinPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Ratiborweg 18

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 47726/1998

- Entfernen der Markierung eines Parkstandes (2x6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahn-Rand

3 Begründung

Der Antragsteller ist verstorben

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)



POLIZEI
Hamburg

WI 112 23

WI 112 232-0

WI 112 6

WI 112 6

Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Fachamt Management des
öffentlichen Raumes

- MR 32 -

Verkehrsdirektion

VD 513
Verkehrsleit- und Informationssysteme
Oberste Landesbehörde

Bruno-Georges-Platz 1
D - 22297 Hamburg

Ihr Ansprechpartner:

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
513/24.22-35/11-B

Hamburg, 19.07.2019

053/19

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Anordnende Dienststelle: Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 513

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 3 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO

Örtlichkeit: Bundeswehr-Krankenhaus und Umfeld

Durchzuführende Maßnahme(n): Neubau / Änderung / Abbau von Verkehrszeichen
Einzelheiten der Maßnahme sind in den Anlagen beschrieben!

Begründung: Aufgrund umfangreicher Umbau- und Abbrucharbeiten auf dem Gelände des Bundeswehr-Krankenhauses ist zwecks Trennung der unterschiedlichen Zielverkehre ein geänderte Wegweisung im Bereich der Zufahrten zum Krankenhaus sowie eine Änderung der Beschilderung im Verlauf der veränderten Anfahrtrouten erforderlich.

Allgemeine Auflagen: Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.

Wegweiser sind zwecks Vermeidung von Vandalismusschäden grundsätzlich mit einer Unterkante von 3,0m zu montieren.

Von den ggf. beigefügten Schilderskizzen sind maßstabgerechte Zeichnungen zu fertigen, die vom Auftragnehmer vor Anfertigung des Schildes

der anordnenden Dienststelle (VD 513) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen sind.

Sonstige Hinweise:

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Fachlich begründete Einwendungen gegen die o.a. Maßnahmen sind der anordnenden Stelle möglichst umgehend mitzuteilen.

Die straßenverkehrsbehördliche Anordnung Nr. 028/14 vom 10.03.2014 wird hierdurch ersetzt.

Den genauen Zeitpunkt sowie die Umsetzung vorstehend angeordneter und in den Anlagen beschriebener Maßnahmen bitte ich mit der Bundesbauabteilung

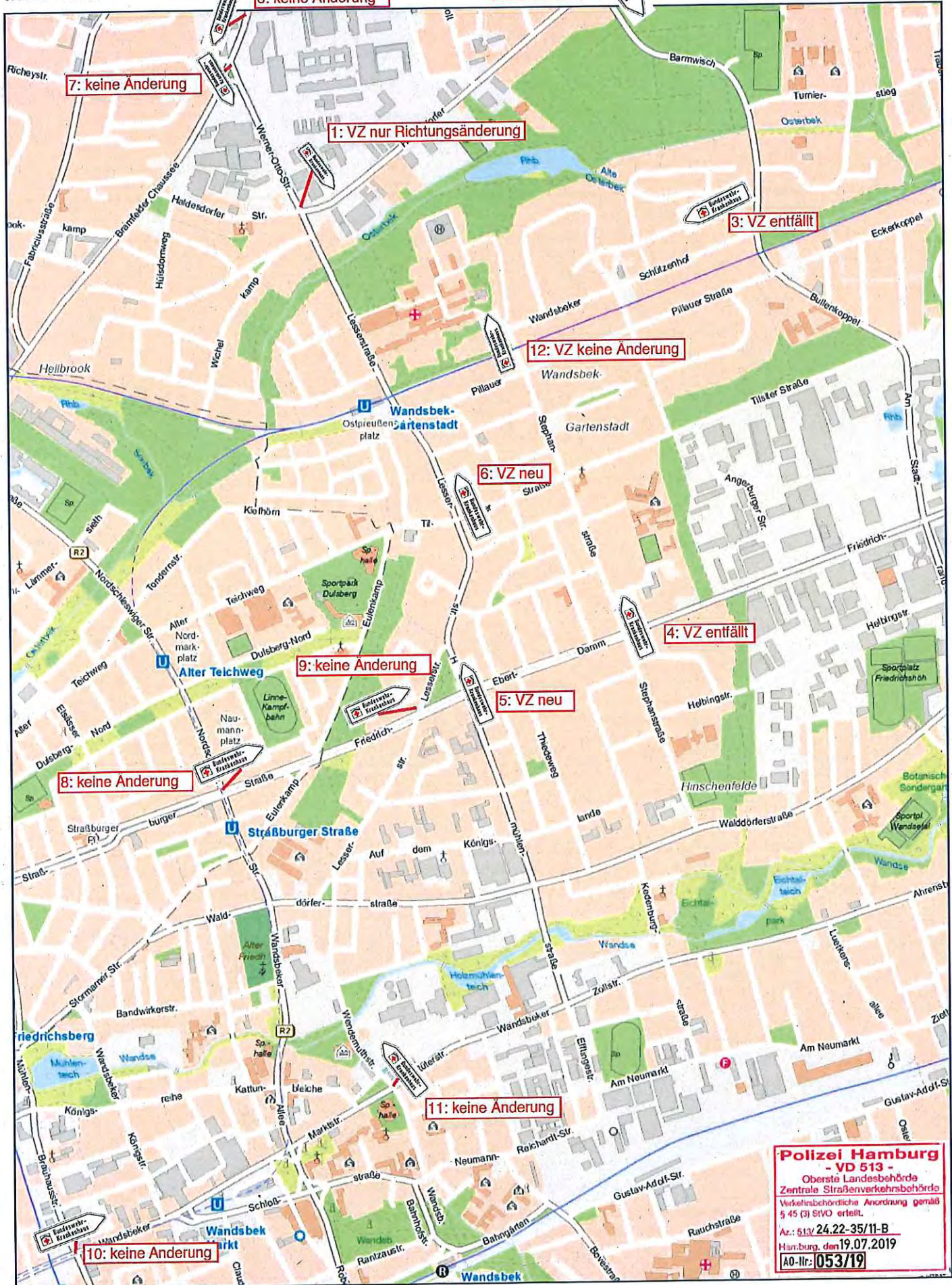
abzustimmen.

Anlagen

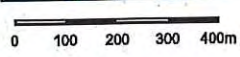
Nachrichtlich:

PK 36/Verkehr

PK 37/Verkehr

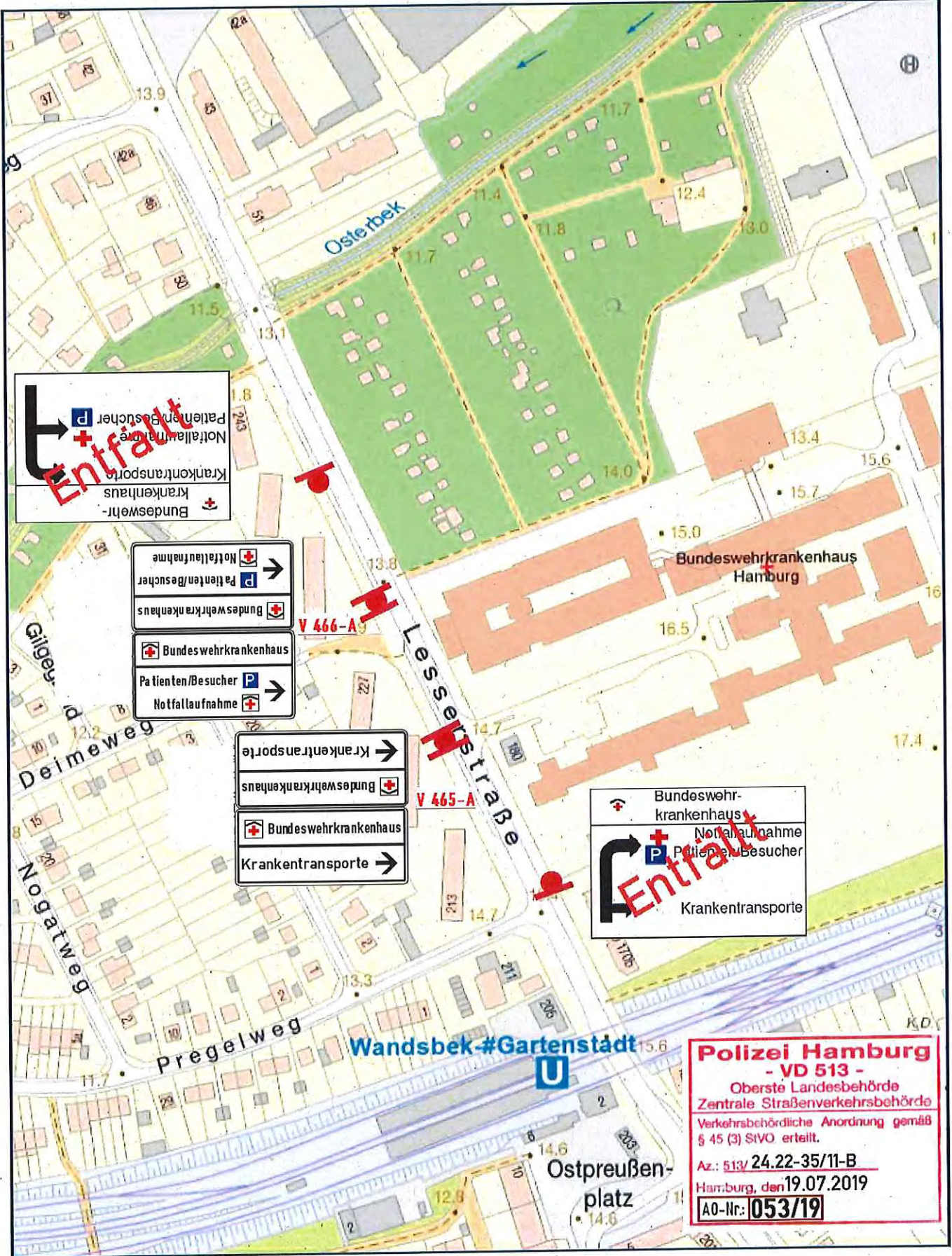


Polizei Hamburg
 - VD 513 -
 Oberste Landesbehörde
 Zentrale Straßenverkehrsbehörde
 Verkehrsbehördliche Anordnung gemäß
 § 45 (3) StVO erlassen
 Az.: 513/24.22-35/11-B
 Hamburg, den 19.07.2019
 AO-Nr.: 053/19



Herausgeber:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:10000



Herausgeber:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:2500

V 466-1-A

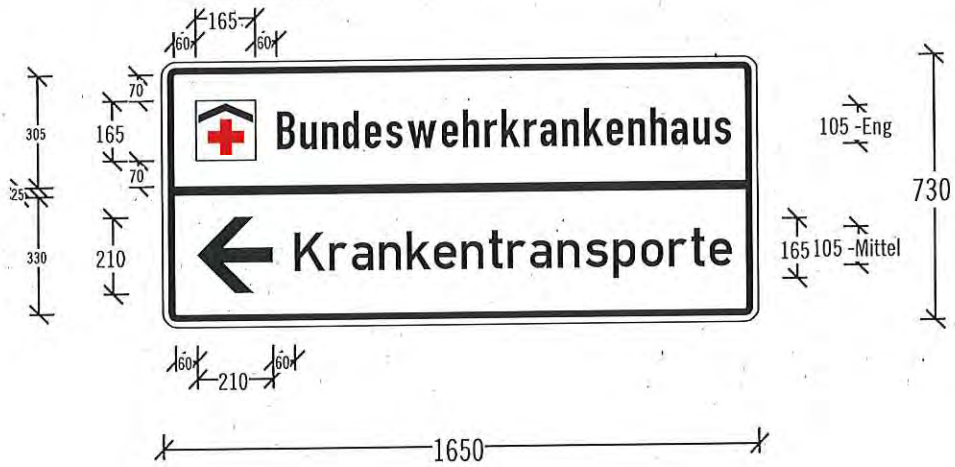


V 466-2-A



VZ-Nr. (StVO)	434-51	Datum	Dienststelle	VZ-Entwurf:
Grundfarbe	Weiß	19.07.19	VD 513	V 466-A_ (07.2019)
Schriftgröße	105 mm	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung frei gegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!		
Schriftfarbe	Schwarz			Standort:
Schriftart	Engschrift	Polizei Hamburg Verkehrsdirektion - VD 513 - Oberste Landesbehörde		siehe Anordnung
Pfeilfarbe	Schwarz			Maßstab 1:20
Farbe Einsätze	siehe Entwurf			
Bauart	RVZ			
Reflexionsklasse	RA 2/C			

V 465-1-A



V 465-2-A



POLIZEI HAMBURG / Verkehrsdirektion - VD 513

VZ-Nr. (StVO)	434-51	Datum	19.07.19	Dienststelle	VD 513
Grundfarbe	Weiß	Dieser Entwurf ist nicht zur Ausführung frei gegeben. Vor Anfertigung des Schildes ist der VD 513 der Herstellerentwurf zur Freigabe vorzulegen!			
Schriftgröße	105 mm				
Schriftfarbe	Schwarz	Polizei Hamburg Verkehrsdirektion - VD 513 - Oberste Landesbehörde			
Schriftart	Mittel- u. Engschrift				
Pfeilfarbe	Schwarz				
Farbe Einsätze	siehe Entwurf				
Bauart	RVZ				
Reflexionsklasse	RA 2/C				

VZ-Entwurf:	V 465-A_(07.2019)
Standort:	siehe Anordnung
Maßstab	1:20
Blatt	- / -



WIKR 21-5
POLIZEI WIKR 23
Hamburg WIKR 232-0

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

WIKR G
STVB G

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 27.06.2019
Aktenzeichen 037/8V/0421179/2019

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

107/19-03.07.1

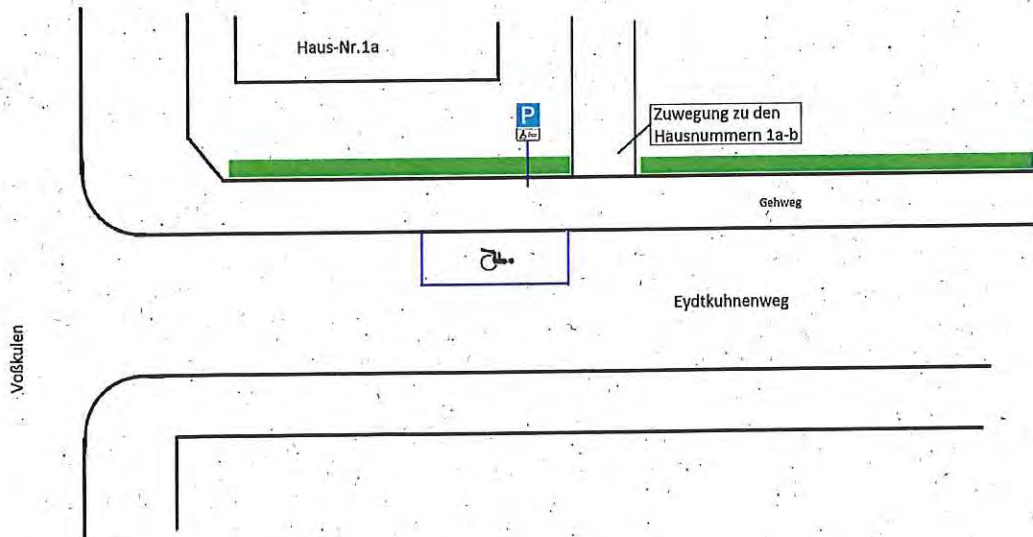
Eydtkuhnenweg 1a Einrichten eines Sonderparkplatzes

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- im Eydtkuhnenweg 1a, die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes an.

Die Maßnahme erfordert

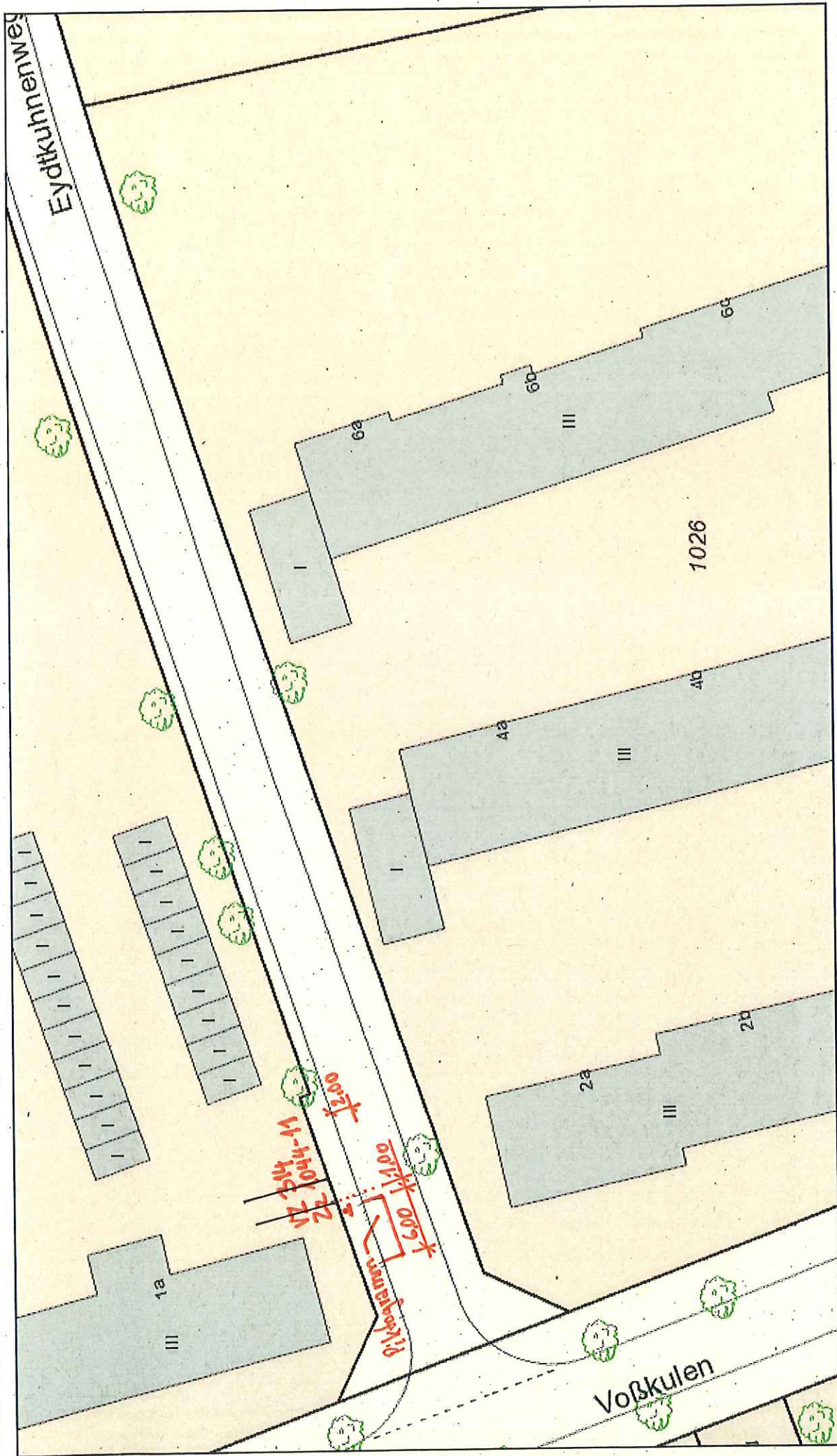
- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 314 StVO + Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr.2015Y00045
- das Auftragen einer Parkflächenmarkierung und eines Rollstuhlfahrersymbols



Begründung:

Die Antragstellerin ist auf den Rollstuhl angewiesen und findet aufgrund des hohen Parkdrucks oft keinen Parkplatz in der Nähe zu ihrer Wohnung, was lange Wege zur Folge hat, die ihr schwer fallen. Mit dieser Maßnahme soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Stellplatz in der Nähe zur Wohnung nutzen zu können und damit die Belastungen möglichst gering zu halten.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.



Bezirksamt Wandsbek
Emp. 02. JULI 2019
Verwaltung



POLIZEI
Hamburg
W/MR 21-5
W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR 6
W/MR 6

PK382-StVB, Postfach 80 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 27.06.2019
Aktenzeichen 038/8V/0421148/2019

106/19-02.07.1

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Gleiwitzer Bogen gegenüber 45

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Gleiwitzer Bogen gegenüber 45

folgendes an:

- Aufstellen eines VZ 626-10 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 626-10 StVO

3 Begründung

Zum Schutz der dortigen Baumwurzeln muss die Fahrbahn baulich verändert werden. Die leichte Einengung der rechten Fahrbahnseite muss mit dem VZ gekennzeichnet werden.

Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

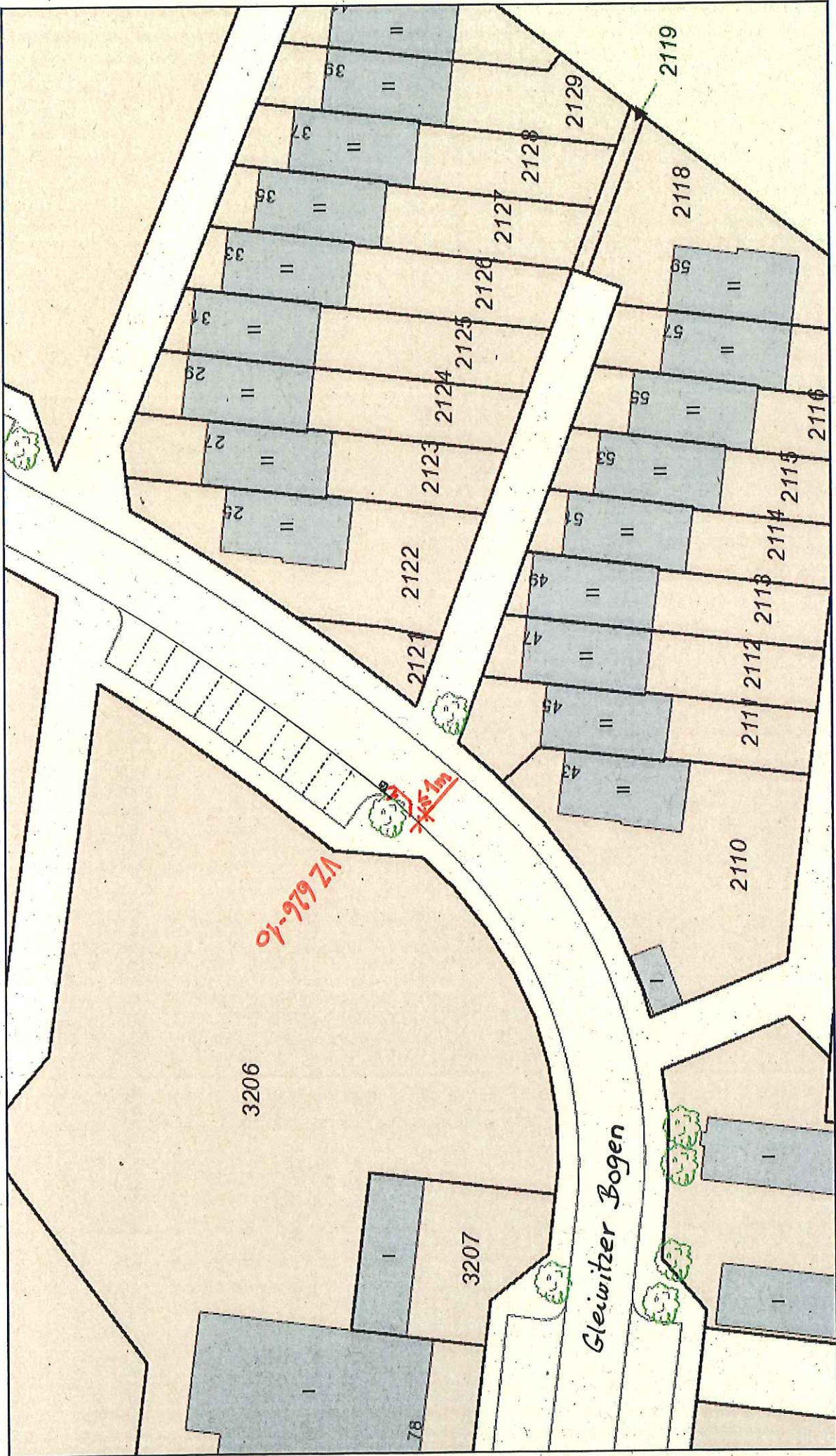
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

- 1 Verkehrszeichenplan



Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500



POLIZEI
Hamburg

W/MR 21-5
W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR 6
W/IV 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

PK382-StVB

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G-2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 19.06.2019

Aktenzeichen 038/8V/0400127/2019

100/19 - 28.06.19
Ing. 24
Management

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Oppelner Straße 32
Einrichtung eines BehPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Oppelner Straße 32

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 11822/2019
 - Markieren eines Stellplatzes (2x6m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand
- Die Antragstellerin ist telefonisch erreichbar unter

3 Begründung

Die Antragstellerin hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

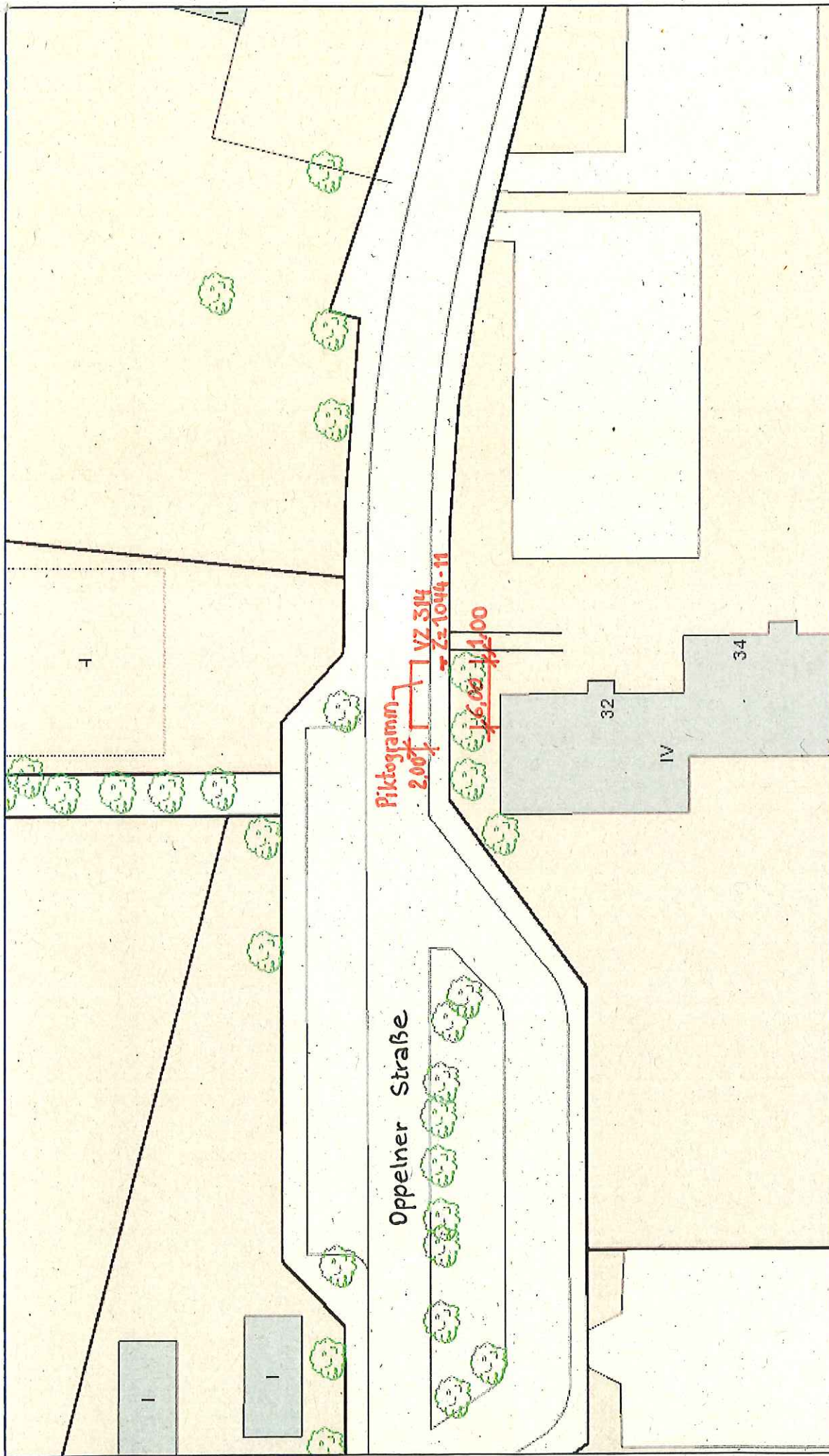
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte ~~Erledigungsmeldung~~ Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



1:500

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung





W/MR 23

POLIZEI
Hamburg

W/MR 232-0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

W/MR G
W/MR G

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Eing.

11 2019

Datum 19.06.2019
Aktenzeichen 038/8V/0400883/2019

98/19-24.06.1

Manag

eingeführt

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Görlitzer Straße
Wegordnung halbachtiges Parken

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Görlitzer Straße

folgendes an:

Aufhebung des halbachtigen Parkens in der Görlitzer Straße zwischen Nr. 1 und 7

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau der VZ 315, sowie Entfernung der Parkflächenmarkierungen zwischen Nr. 1 und 7

3 Begründung

Durch das halbachtige Parken wird der für Fußgänger zur Verfügung stehende Raum eingeengt und stellt insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen ein Hindernis dar.
Die Görlitzer Straße ist eine Tempo-30-Zone. In Tempo-30-Zonen ist am rechten Fahrbahnrand zu parken.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



POLIZEI
Hamburg

W/HR 215

W/HR 23

W/HR 212-0

W/HR G

STVB G

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/HR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 21

891/19-65.06/16

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-StVB

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiterin

Datum

23.05.2019

Aktenzeichen

038/8V/0336514/2019

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Zehlendorfer Weg 4a - Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Zehlendorfer Weg 4a - Anordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

folgendes an:

- Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 10131/2019**

- **Markieren eines Parkstandes (2x6m) mit Rollstuhlfahrsymbol am rechten Fahrbahnrand.**

Nach Absprache mit der Antragstellerin ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

Die Antragstellerin ist telefonisch erreichbar unter

3 Begründung

Die Antragstellerin hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf Privatgrund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

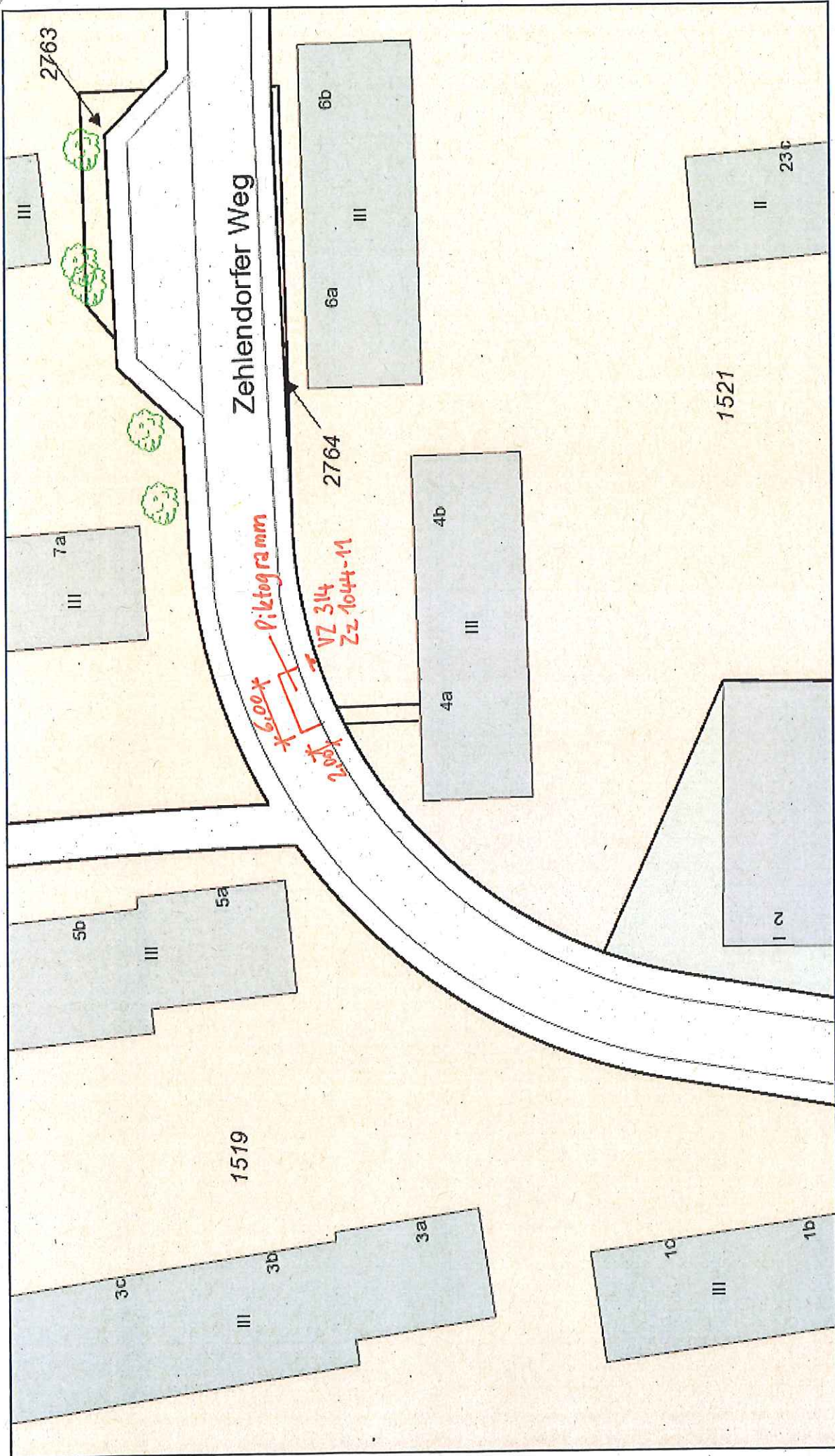
4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:500



POLIZEI
Hamburg

WIKZ G
WIKV G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 09.04.2019

Aktenzeichen 037/8V/0233999/2019

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

94/13-07.06.1

Königsreihe 35 und 41
Temporäre Aufhebung der zeitlichen Beschränkung des eingeschränkten Haltverbots

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Straße Königsreihe 35-41 die temporäre Aufhebung (bis zum 30.11.19) der zeitlichen Begrenzung des dortigen eingeschränkten Haltverbots (VZ286 StVO) an.

Die Maßnahme erfordert

- das Abdecken/Unkenntlichmachung der Zusatzzeichen 1040-31 StVO

Begründung:

Durch die Grundinstandsetzungsarbeiten im Ring 2 hat sich in der Straße Königsreihe der Ausweichverkehr erhöht. Des Weiteren führt für diese Zeit eine Umleitungsstrecke für Busse der HHA durch die Königsreihe. Durch Parker, welche in der erlaubten Zeit ihr Fahrzeug im eingeschränkten Haltverbot zum Parken abstellen, jedoch über den erlaubten Zeitraum dort stehen bleiben, wird der Verkehrsfluss insofern gestört, als dass es in Verbindung mit dem erhöhten Verkehrsaufkommen zu Staubildungen kommt.

Mit dieser Maßnahme soll der Verkehrsfluss optimiert und eine Staubildung reduziert werden.

E. I. 11.04.2019

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.



POLIZEI
Hamburg

WIRG
WITVIG

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
BZA Wandsbek
MR-G-1
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

Datum 05.02.2019
Aktenzeichen 031/8V/0081906/2019

931/19-07.06.19

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Ruckteschellweg 2 / Ecke Wandsbeker Chaussee

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Ruckteschellweg 2 / Ecke Wandsbeker Chaussee

folgendes an:

- Abbau des auf der markierten Sperrfläche stehenden Pflanzkübels inkl. der angebrachten Warntafeln VZ 630 (VZ- Nr. Neu)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernen des dort vorhandenen Pflanzkübels inkl. der angebrachten Warntafeln VZ 630 (VZ- Nr. Neu)

3 Begründung

Im o.g. Bereich wurde die gesamte Straße erneuert und frisch markiert. Der Pflanzkübel steht auf einer schraffierten, nicht zum Parken frei gegebenen Fläche und stellt dort keinen erkennbaren Nutzen dar.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Foto

Z.ÜÜÜ:

Dienststelle Bezirksamt

Datum
Telefon

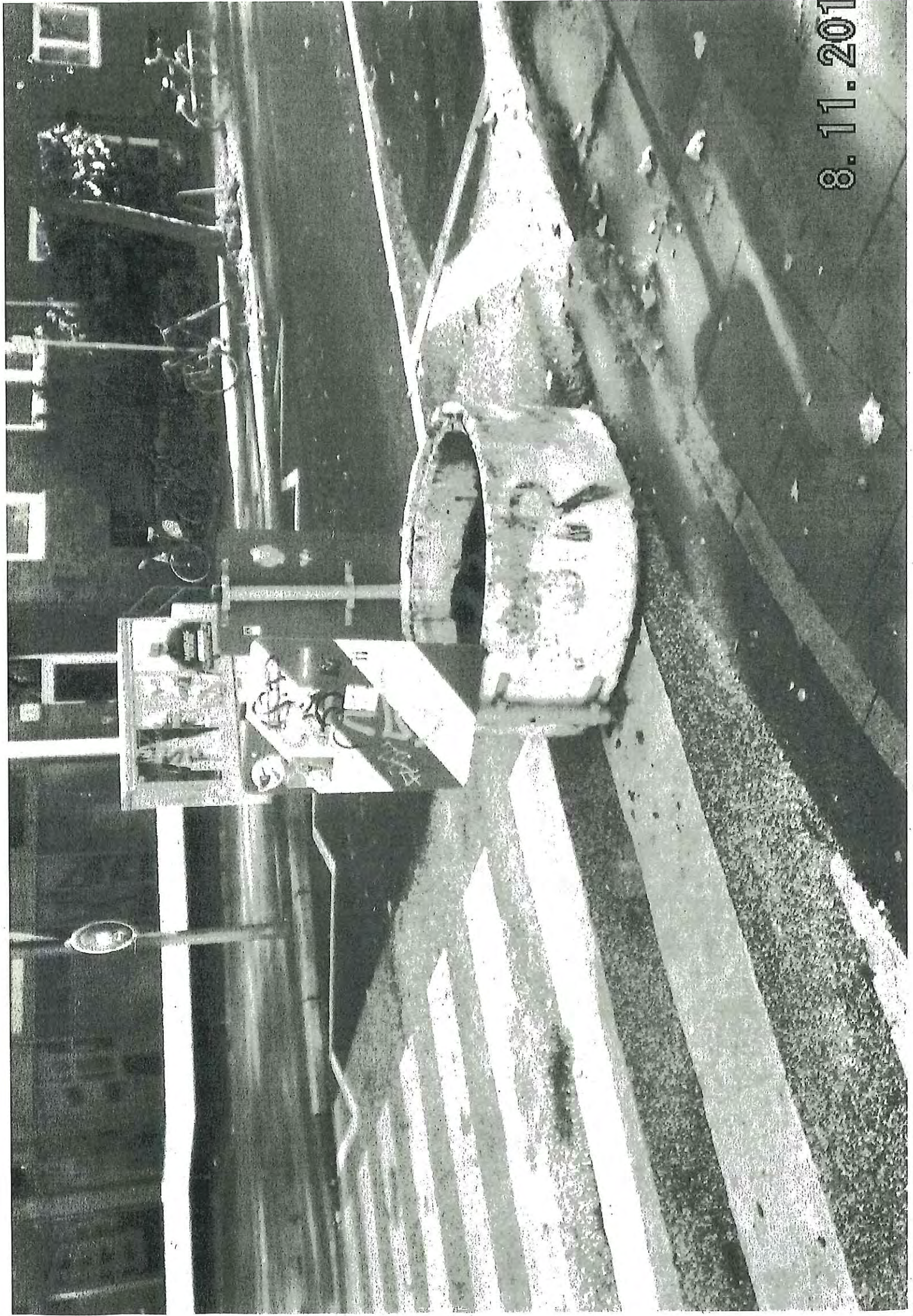
ERLEDIGUNGSMELDUNG

Die durch das PK312-StVB am 05.02.2019 unter dem Aktenzeichen **031/8V/0081906/2019** angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wurden am

- gemäß Anordnung durchgeführt.
- mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
- nicht durchgeführt, weil

8.02.2019

Datum, Name, Unterschrift



8.11.201

Bezirksamt Wandsbek

Empf. 03. AUG. 2018

Management des öffentlichen Raums



POLIZEI
Hamburg

WIR 23
WIR 232-0

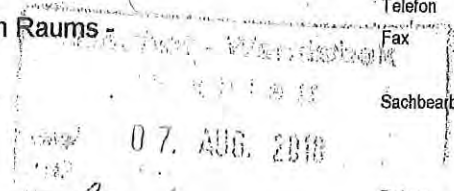
WIR 6
WIR 6

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter



Datum 31.07.2018
Aktenzeichen 037/8V/0490996/2018
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

184/18 - 15.06

**Goldlackweg 28
Einrichten eines Sonderparkplatzes**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 -Straßenverkehrsbehörde- im Goldlackweg, vor der Haus-Nr.28 die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes an.

Die Maßnahme erfordert:

- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 314 StVO + Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr.17335/2018
- das Auftragen einer Parkflächenmarkierung und eines Rollstuhlfahrersymbols

Begründung:

Die Antragsteller ist stark Gehbehindert und auf einen Rollstuhl angewiesen. Aufgrund des Parkdrucks und dem Mangel an privaten Stellplätzen außerhalb des öffentliche Verkehrsraums steht meist kein Parkplatz in der Nähe der Wohnung zur Verfügung, so dass der Antragsteller oft weite Wege zwischen Auto und Wohnung zurücklegen muss, was ihm sehr schwer fällt.

Mit dieser Maßnahme soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Stellplatz in der Nähe zur Wohnung nutzen zu können und damit die Belastungen möglichst gering zu halten.

El. 09.08.2018

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

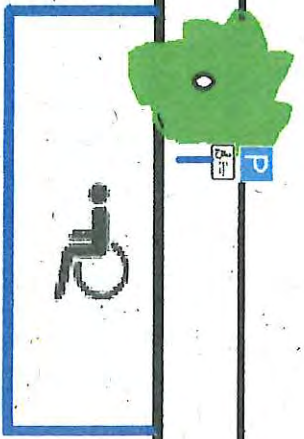
28.7.19

Wandsbek

Goldlackweg 28

Gehweg

Grünstreifen



Goldlackweg

Az.: 037/8V/0490996/2018



POLIZEI
Hamburg

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Telefon
Fax

Sachbearbeiter

Datum 10.04.2019
Aktenzeichen **037/8V/0219088/2019**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

W/MR-G

Eickhoffweg 23 Einrichten eines Sonderparkplatzes

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- im Eickhoffweg, vor der Haus-Nr. 23, die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes an.

Die Maßnahme erfordert

- das Aufstellen eines VZ-Trägers mit Zeichen 314 StVO + Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr. 21799/2017
- das Auftragen einer Parkflächenmarkierung und eines Rollstuhlfahrersymbols
- die barrierefreie Herrichtung des Sonderstellplatzes durch Absenkung des Bordsteins

Begründung:

Der Antragsteller ist gehbehindert und an den Rollstuhl gebunden. Aufgrund des Parkdrucks und dem Mangel an privaten Stellplätzen außerhalb des öffentliche Verkehrsraums steht meist kein Parkplatz in der Nähe der Wohnung zur

Verfügung, so dass der Antragsteller längere Wege zwischen einem entfernten Stellplatz und der Wohnung zurücklegen muss.

Mit dieser Maßnahme soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Stellplatz in der Nähe zur Wohnung nutzen zu können und damit die Belastungen für den Antragsteller möglichst gering zu halten.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR INNERES
POLIZEI
Dienststelle PK372-StVB
Az. 037/8V/0219088/2019

Datum 12.06.2019
Telefon +
Fax +

NACHTRAG

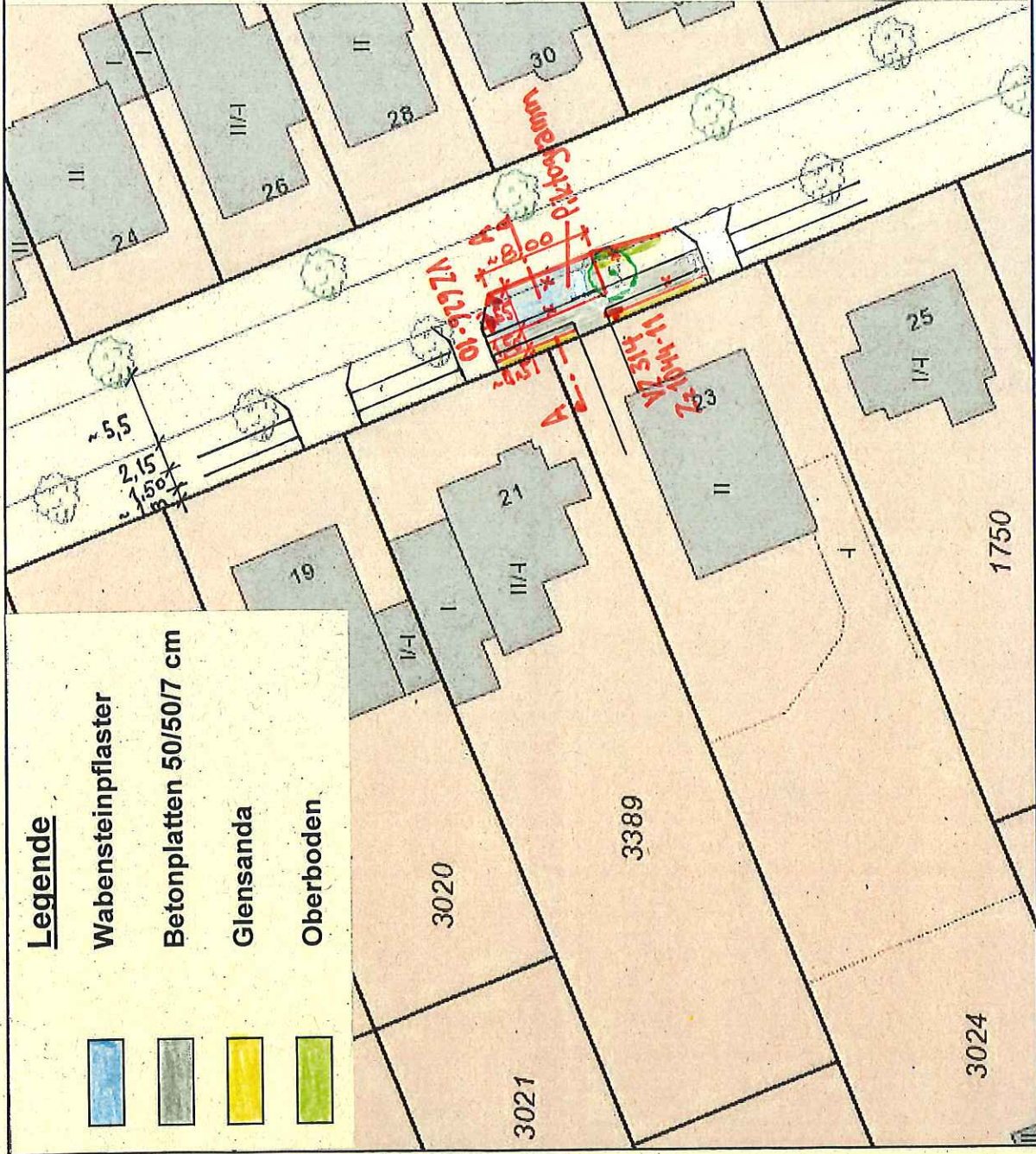
zur straßenverkehrsbehördlichen Anordnung vom 10.04.19 zum selben Az.
Eickhoffweg 23/(21)

Einrichten eines Sonderparkplatzes

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das PK 37 – Straßenverkehrsbehörde – im Zusammenhang mit der Einrichtung eines personenbezogenen Sonderstellplatzes, zusätzlich zu den bereits am 10.04.19 angeordneten VZ 314 StVO und ZZ 1044-11 StVO, die Aufstellung eines VZ 626-10 StVO gemäß der von W/MR 21-05 gefertigten Skizze an.

Begründung:

Da sich herausgestellt hat, dass die Einrichtung des Sonderstellplatzes bauliche Maßnahmen erfordert, welche die Fahrbahnbreite einschränkt, wurde die Anordnung des VZ 626-10 StVO erforderlich.







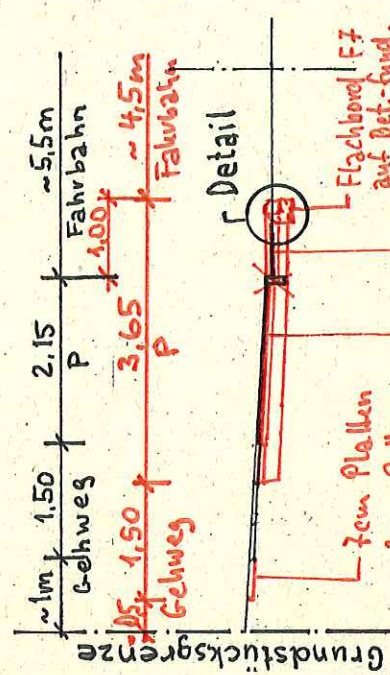
Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung



1:500

Schnitt A-A M 1:100

- Legende**
-  Wabensteinpflaster
 -  Betonplatten 50/50/7 cm
 -  Glensanda
 -  Oberboden



Detail

Flachbeton F7 auf Bet.-fund.

8cm Wabe

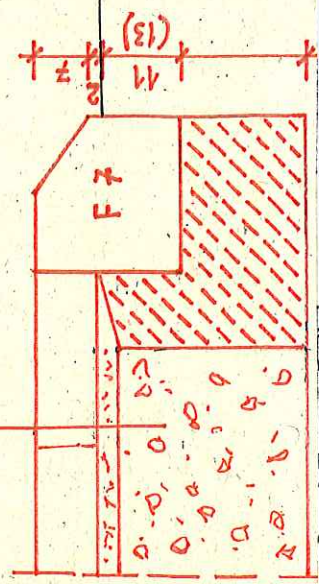
3cm Bettung

2.5cm Tragschicht STS

7cm Platten

3cm Bettung

Detail M 1:10



Am Carole a Bestellung



POLIZEI
Hamburg

W1112 23

W1112 232-0

W1112 6

Verkehrsdirektion

VD 513
Verkehrsleit- und Informationssysteme
Oberste Landesbehörde

W1112 6

Bruno-Georges-Platz 1
D - 22297 Hamburg

vd51@polizei.hamburg.de

Ihr Ansprechpartner:

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
513/24.22-35/20.4

Hamburg, 20.11.2018

076/18

Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Fachamt Management des
öffentlichen Raumes

MR 32

(Nachtrag)

185/18-13.06

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Anordnende Dienststelle:

Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 513

Rechtsgrundlage:

§ 45 Abs. 3 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO

Örtlichkeit:

Kuehnstraße / Wilsonstraße und Wilsonstraße/Zufahrt zur Bundespolizei

Durchzuführende Maßnahme/n:

Abbau nicht genehmigter Verkehrszeichen
Einzelheiten der Maßnahme sind in den Anlagen beschrieben!

Begründung:

Bei einer Überprüfung am 04.09.2018 wurde festgestellt, dass für die in den Anlagen aufgeführte Verkehrszeichen keine verkehrsrechtliche Anordnung vorliegt. Die Verkehrszeichen sind daher zu entfernen.

Sonstige Hinweise:

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.
Fachlich begründete Einwendungen gegen die o.a. Maßnahmen sind der anordnenden Stelle möglichst umgehend mitzuteilen.
Frühere oder abweichende Anordnungen werden hierdurch ersetzt.

gez. Webs

11.08.03.2019

Nachrichtlich:
PK 38/Verkehr



Standort: Kuehnstraße, westlich Wilsonstraße

Schilderart: VZ 432 StVO

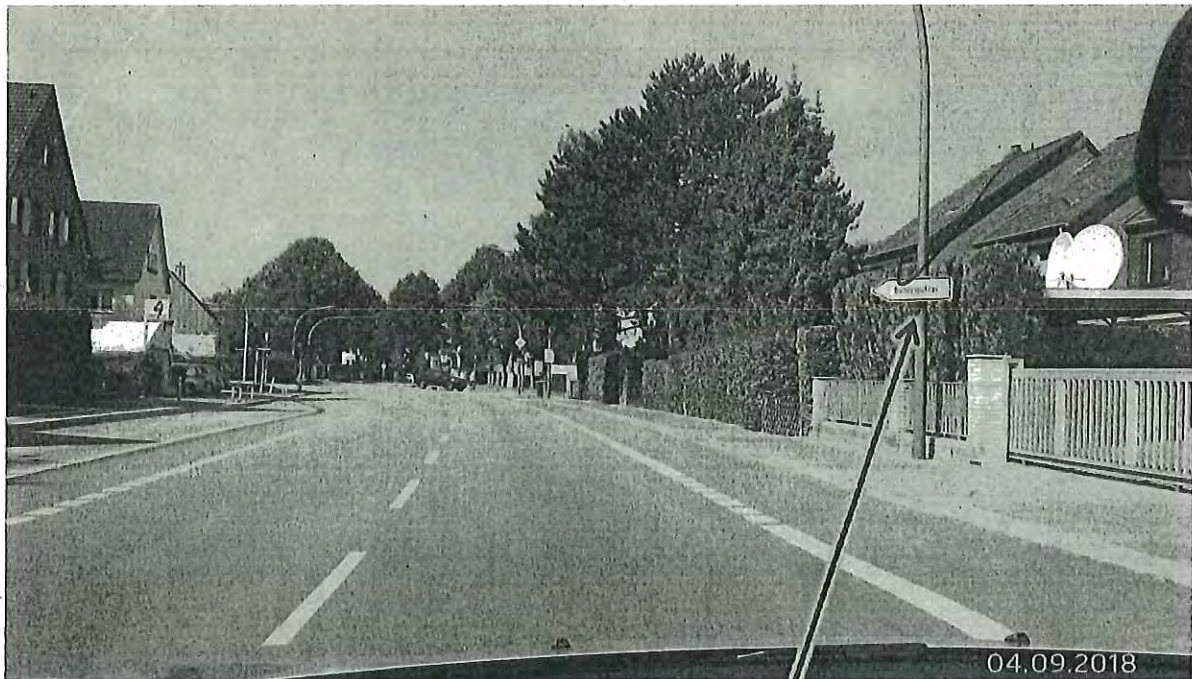


VZ 432 StVO „Bundespolizei“
durch VZ 363 StVO gem.
Entwurf 363.1 E ersetzen



Standort: Kuehnstraße, östlich Wilsonstraße

Schilderart: VZ 432 StVO



VZ 432 StVO „Bundespolizei“
durch VZ 363 StVO gem.
Entwurf 363.1 D ersetzen



Standort: Wilsonstraße, Zufahrt BP

Schilderart: VZ 432 StVO



VZ 432 StVO „Bundespolizei“
durch VZ 363 StVO gem.
Entwurf 363.1 B ersetzen



Standort: Wilsonstraße, zwischen Haus Nr. 45 und 47

Schilderart: RVZ 432-20 StVO



RVZ 432-20 „Bundespolizei“ ersatzlos abbauen

VZ Posten mit dem RVZ 432-20
ist nicht mehr vorhanden



POLIZEI
Hamburg

W1412 23
W1412 232-0
W1412 G
W1412 G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle
Aufgrund
PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes -
W/MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Eing.

2019

Datum 22.05.2019
Aktenzeichen **037/8V/0333946/2019**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

85/19 - 31.05.19

Holzmühlenstieg 11a
Abbau eines Sonderstellplatzes

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- im Holzmühlenstieg, auf Höhe der Haus-Nr. 11a, den Abbau des dortigen personenbezogenen Sonderparkplatzes an.

Die Maßnahme erfordert

- Den Abbau eines VZ-Trägers mit Zeichen 314 StVO + Zusatzzeichen 1044-11 StVO mit der Nr.3420/00
- das Entfernen einer Parkflächenmarkierung und eines Rollstuhlfahrersymbols

Begründung:

Der Stellplatzzinhaber hat einen Tiefgaragenstellplatz im Wohnhaus bekommen, so dass er den Stellplatz vor dem Haus nicht mehr benötigt.

Es wird um die Zusendung eines Erledigungsvermerks gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Emp. 08. MAI 2019
Management des Öffentlichen Raumes



W/HR 23
POLIZEI W/HR 232-0
Hamburg
W/HR 6
WIRBU G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Firma
Bezirksamt
W/HR-G-2 / z.Hd.
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Datum 08.05.2019
Aktenzeichen 031/8V/0299513/2019

76119-0905/1

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hasselbrookstraße 60

Austausch der Zusatzzeichen der zwei dortigen Behindertenstellplätze

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hasselbrookstraße 60

folgendes an:

Referenzaktenzeichen: 031/8V/791498/2017 und 031/8V/734289/2017

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Austausch der Zusatzzeichen 1044-11 von Stellplatz Nr. 7759/16 und Stellplatz Nr. 21065701

3 Begründung

Die beiden o.g. Behindertenstellplätze sind bereits für die beiden Antragsteller angeordnet.

Es besteht der beiderseitige Wunsch der Antragsteller, die Plätze zu tauschen.

Die jeweiligen Zusatzzeichen 1044-11, der vorhandenen Beschilderung, sind untereinander auszutauschen.

4 Ausführung

Ein Mitarbeiter der anordnenden Dienststelle ist bei der Ausführung hinzuzuziehen.

Anlage(n)



POLIZEI
Hamburg

WIHR 23
WIHR 232-0
WIHR 6
WITV 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle: PK352-StVB
Wenzelplatz 1
22391 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 07.04.2019

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum: 30.04.2019
Aktenzeichen: 035/8V/0281445/2019

741/19-08.05.1

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Raapeweg 14 Parkausweis-Nr. 29079/02 :
Wegordnung personengebundener Parkstand

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Raapeweg 14 Parkausweis-Nr. 29079/02 :

folgendes an:

Wegordnung eines barrierefreien Parkstandes für eine behinderte Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung
-Rollstuhlfahrer-

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernen eines VZ314 mit dem Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:
- Entfernen der Markierung eines Parkstandes sowie entfernen eines Piktogramm –Rollstuhlfahrersymbol-

3 Begründung

Die berechnigte Person ist verstorben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR G
WIKR G

PK372-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle PK372-StVB
Am Alten Posthaus 6
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raums -
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Bezirksamt Wandsbek

Datum 08.04.2019
Aktenzeichen 037/8V/0231779/2019

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

64119-10.04.19

**Am Neumarkt(Ecke Luetkensallee)
Aufbringen einer Grenzmarkierung**

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Aufgrund des § 45 StVO ordnet das Polizeikommissariat 37 –Straßenverkehrsbehörde- in der Straße Am Neumarkt, Ecke Luetkensallee(siehe beigefügte Skizze), das Aufbringen einer Grenzmarkierung an.

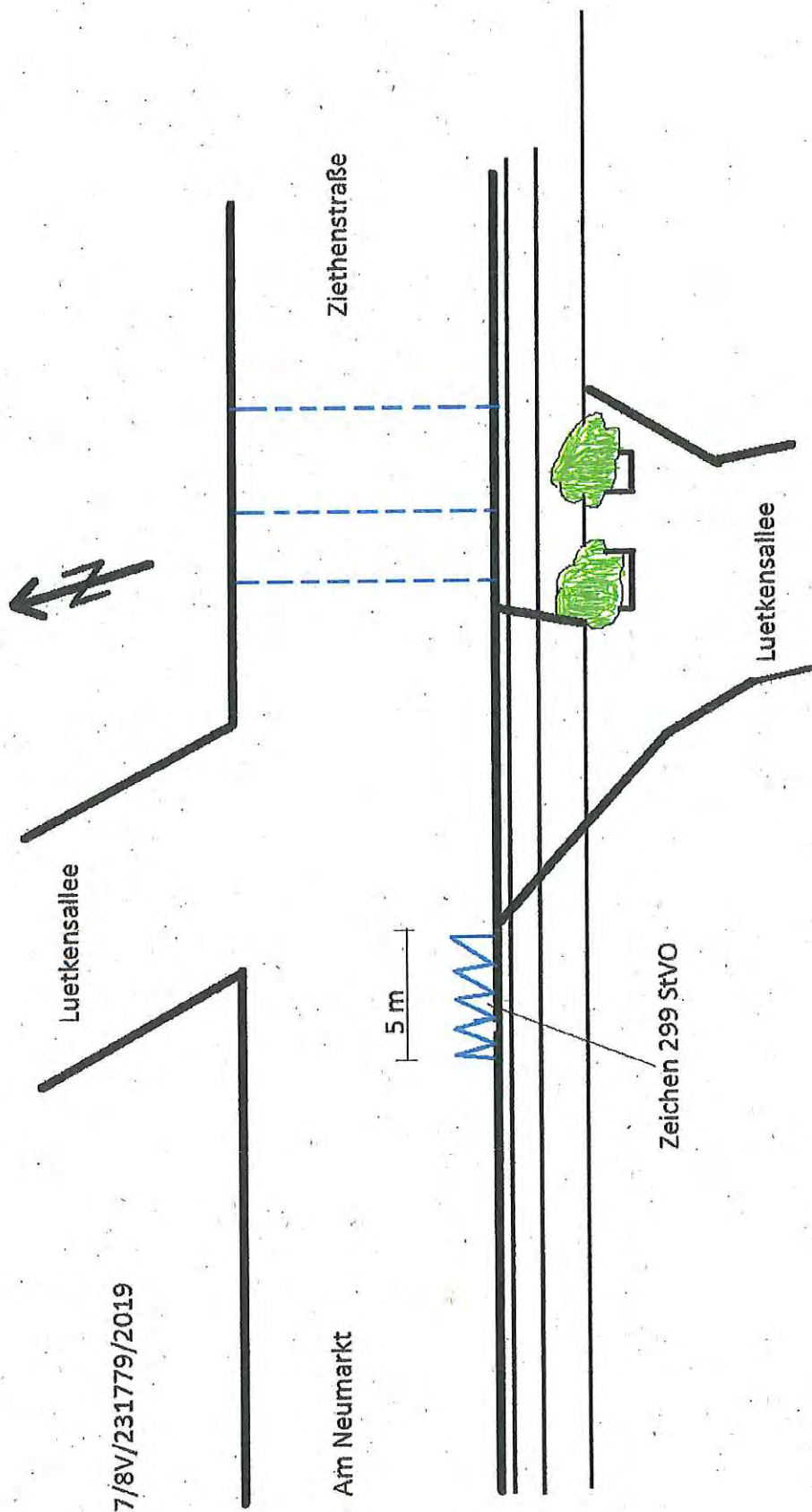
Die Maßnahme erfordert
- das Auftragen einer Grenzmarkierung, Verkehrszeichen 299 StVO, in einer Länge von 5m

Begründung:

Fahrzeugführer, welche aus dem südlichen Teil der Luetkensallee in die Straße Am Neumarkt abbiegen oder die Kreuzung in nördliche Richtung überqueren wollen, können oft die Fahrbahn nicht einsehen, da durch am Fahrbahnrand der Straße Am Neumarkt geparkte Lastkraftwagen das Sichtdreieck einschränken, in dem diese bis an den Schnittpunkt der Einmündung heran abgestellt werden. Um das Sichtdreieck freizuhalten und somit die Sicherheit für die aus der südlichen Luetkensallee kommenden Fahrzeugführer zu erhöhen soll eine Grenzmarkierung aufgetragen werden.

Um die Zusendung eines Erledigungsvermerks wird gebeten.

Az.: 037/8V/231779/2019



Am Neumarkt

Ziethenstraße

5 m

Zeichen 299 StVO

Luetkensallee

Luetkensallee

